



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0055/20/0053929/142X-0007.V

17. Mai 2021

**Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Str. 1
45896 Gelsenkirchen**

**Standort der Anlage:
Schwerölvergasung
Pawiker Str. 30
45896 Gelsenkirchen**

**Änderung der Schwerölvergasung (SÖV) durch Verbesserung der Ofensteue-
rung BA-281**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	3
III.1 Allgemeine Festlegungen.....	4
III.2 Festlegungen zum Immissionsschutz	4
III.3 Festlegungen zum Bodenschutz	5
III.4 Festlegungen zum Arbeitsschutz.....	5
IV. Hinweise	5
V. Begründung	7
V.1 Allgemeines	7
V.2 Genehmigungsverfahren.....	7
V.3 Umweltverträglichkeitsprüfung	8
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	8
V.5 Ergebnis der Prüfung.....	12
VI. Kostenentscheidung	12
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	14
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	15
Anhang II Zitierte Vorschriften	16

I. Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 (E/G) des Anhang 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung
zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage

Schwerölvergasung.

Die Genehmigung umfasst die Änderung der Schwerölvergasung (SÖV) durch:

- Installation eines zusätzlichen Flammenwächters
- Anpassung der Abschaltung (U-12821) des Brenners
- Änderung der vorhandenen Ofentemperaturmessung (T-12886)
- Modifikation der Ofenregelung
- Ersatz der O₂- und CO-Messgeräte durch kombiniertes O₂- und CO-Messgerät
- Installation von Messungen zur amtlichen Emissionsüberwachung
- Errichtung und Betrieb eines Analysenhauses für die neuen Analysemessgeräte in Containerbauweise
- Absperrarmatur UV12807 wird mit einer Stellungsmeldung erweitert

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str.30, Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 714, geändert betrieben werden

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom Juli 2014 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 BauO NRW

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

Anlage zur Destillation und Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festlegungen

- III.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festlegungen zum Immissionsschutz

- III. 2.1 Der Sicherheitsbericht SCHWERÖLVERGASUNG UND TANKLAGER BAU 1337, 1411, 1421, 1422, 1435, 1548 ist bis spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unter Bezug auf diese Nebenbestimmung, elektronisch zu übermitteln.

III.3 Festlegungen zum Bodenschutz

- III.3.1 Alle Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind in einem Abschlussbericht einschließlich Lagepläne zu dokumentieren und der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0209-169-4122) unaufgefordert zuzuleiten.
- III.3.2 Sollten bei den Erdbauarbeiten bisher nicht bekannte Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0209-169-4122) unverzüglich zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG, 2000).
- III.3.3 Vorhandene Bodengutachten sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Sobczak (Tel. 0209-169-4122) zur Prüfung vorzulegen.

III.4 Festlegungen zum Arbeitsschutz

- III.4.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- III.4.2. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- III.4.3. Die geänderte Anlage bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen.
- Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Bezirksregierung Münster, 48128 Münster ist unter Angabe des Az.: 55.2-G 145/20 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Beim Betrieb der Anlage sind hinsichtlich des Arbeitsschutzes insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

IV.7 Gemäß Anhang 1 Nr. 1.8 Abs. 1 GefStoffV sind nur solche Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte sowie Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen einzusetzen, wenn aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass diese in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können.

V. Begründung

V.1 Allgemeines

Gegenstand des vorgelegten Antrags ist die Änderung der Schwerölvergasung (SÖV) durch:

- Installation eines zusätzlichen Flammenwächters
- Anpassung der Abschaltung (U-12821) des Brenners
- Änderung der vorhandenen Ofentemperaturmessung (T-12886)
- Modifikation der Ofenregelung
- Ersatz der O₂- und CO-Messgeräte durch kombiniertes O₂- und CO-Messgerät
- Installation von Messungen zur amtlichen Emissionsüberwachung
- Errichtung und Betrieb eines Analysenhauses für die neuen Analysemessgeräte in Containerbauweise
- Absperrarmatur UV12807 wird mit einer Stellungsmeldung erweitert

V.2 Genehmigungsverfahren

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat mit Schreiben vom 04.09.2020 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralö Raffinerien gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 4.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist am 17.09.2020 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 03.02.2021 ausgetauscht worden.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung, Brandschutz, untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs.3 i.V.m. § 7 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 19.02.2021 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten

Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

V.4.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Luftverunreinigungen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner Verschlechterung der Luftemissionen. Durch die Änderung der Ofensteuerung und den Einbau kontinuierlich messender Geräte zur Emissionsüberwachung kann der Ofen BA-281 künftig in einem optimaleren Betriebsbereich gefahren werden. Ziel ist es, Emissionen in die Luft zu reduzieren. Die Abgase des BA-281 werden unverändert über den Kamin BC-281 (Emissionsquelle Kamin 704) geleitet. Es entstehen somit keine neuen gefassten Quellen.

Um diffuse Emissionen zu vermeiden, werden soweit möglich, Rohrleitungsteile verschweißt. Flanschverbindungen werden nur da eingesetzt, wo es verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig ist.

Alle geplanten Maßnahmen sollen entsprechend den Anforderungen der TA Luft ausgeführt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Emissionsfrachten an luftverunreinigenden Stoffen unverändert bleiben und die sich durch das Vorhaben ändernde Verteilung der luftverunreinigenden Stoffe zu keiner relevanten Änderung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage führt.

Lärm und Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

Durch die beantragten Maßnahmen werden die Gesamtgeräuschemissionen im Umfeld der Anlage nicht verändert. Ebenso verhält es sich mit Erschütterungen, Abwärme und Lichteinwirkungen. Auch geht von der Anlage keine Strahlung aus.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass eine durch das beantragte Vorhaben hervorgerufene relevante Erhöhung dieser Emissionen auszuschließen ist.

Gerüche

Das beantragte Vorhaben hat offensichtlich keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten hinsichtlich Gerüche. Somit können durch das Vorhaben bedingte relevante Geruchsimmissionen im Umfeld ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen zur Vermeidung von diffusen Emissionen dienen ebenfalls der Vermeidung von Gerüchen.

V.4.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen bzgl. der Abfallsituation.

Somit können qualitative oder quantitative Änderungen der bei der bezogen auf anfallende Abfälle und den Einsatz von Abfällen in der Anlage ausgeschlossen werden.

V.4.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Durch das geplante Vorhaben erfolgen keine Änderungen hinsichtlich des Energiebedarfs der bestehenden Anlagenteile und der Energieeffizienz.

V.4.4 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Die Anlage ist der Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 7 TEHG zugeordnet. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen. Eine Änderung der Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase ist somit nicht erforderlich.

V.4.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Im Falle der Betriebseinstellung werden die in der Anlage vorhandenen Restmengen ordnungsgemäß entsorgt. Die Anlage wird nach der Stilllegung demontiert. Die demontierten Materialien werden einer Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Die Entscheidung über die Art der Verwertung und Entsorgung wird mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

V.4.6 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Durch die beschriebenen Maßnahmen erfolgt eine Optimierung der Technologie der Anlage unter anderem durch eine bessere Flammenüberwachung, die Modifikation der Brennerabschaltung und die Optimierung der Ofenregelung. Die geplante Installation einer kontinuierlichen Emissionsüberwachung ist in der Raffinerie eine gängige Technologie.

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung (Betriebsbereich der oberen Klasse). Ein Sicherheitsbericht liegt vor. Für das Änderungsvorhaben ist in den Antragsunterlagen ein Teilsicherheitsbericht enthalten.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich nicht um eine störfallrechtliche Änderung, da keine neuen oder zusätzlichen, gem. KAS-18 relevanten Stoffe eingesetzt werden. Auch nach Umsetzung der Maßnahme kommt es nicht zur Lagerung / Vorhaltung größerer Stoffmengen, die hinsichtlich ihrer Störfallauswirkungen maßgeblich und abstandsbestimmend wären. Die jeweils anzuwendenden Sicherheitsabstände werden auch weiterhin nicht unterschritten.

V.4.7 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.4.7.1 Bodenschutz

Für IED-Anlagen ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen. Dieser Genehmigung liegt der Mantel-Ausgangszustandsbericht, Stand Juli 2014, einschließlich der Ergänzung des anlagenspezifischen AZB zu Grunde.

Für das Vorhaben sind keine zusätzlichen Untersuchungen für den AZB durchzuführen, da mit den beantragten Maßnahmen keine neuen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt und auch keine neuen Aufstellflächen errichtet bzw. erweitert und betrieben werden. Es sind hierzu keine Nebenbestimmungen erforderlich.

V.4.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Abwasser

Die Abwassersituation der Anlage verändert sich durch die geplanten Maßnahmen nicht.

Da auch keine neuen Aufstellflächen errichtet oder erweitert werden, fallen auch keine zusätzlichen Niederschlagswässer an.

Im neuen Analysenhaus ist ein Waschbecken geplant. Da dieses aber voraussichtlich nur 1x /Monat verwendet wird, ist die anfallende Menge an Schmutzwasser vernachlässigbar. Bei den Emissionsmessungen fällt Kondensat mit einer Menge von ca. 5 l/Monat an.

Das Abwasser wird über die Werkkanalisation der Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) am Standort zugeführt.

Löschwasserrückhaltung

Löschwasser wird über Werkkanalisation zu dafür vorgesehenen Tanks geleitet, aufgefangen und anschließend sukzessive der AVA zugeführt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Durch die geplanten Änderungen werden keine neuen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.

Es werden keine neuen Aufstellflächen errichtet oder erweitert.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen im Bereich „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ verbunden.

V.4.7.3 Natur- und Landschaftsschutz

Nach Prüfung der Lage und dem Luftbild der geplanten Anlage in der Mitte des Industriestandortes Scholven kann davon ausgegangen werden, dass keine Artenschutz-

rechtlichen Belange betroffen sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes für entbehrlich gehalten, da keine relevanten Einschränkungen oder Gefährdungen erkannt werden konnten.

V.4.7.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Vorhaben weist keine Berührungspunkte zu den Aufgaben des Referates Stadtplanung auf. Auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

V.4.7.5 Belange des Arbeitsschutzes

Seitens des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird, sofern die in den Kapiteln III und IV aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

V.5 **Ergebnis der Prüfung**

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

VI. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 2.328.473,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b	bis zu 50.000.000,00 €	
	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	
	$2.750 + 0,003 \times (2.328.473 - 500.000)$	8.235,42 €



Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

8.235,42 € - 30 % = 5.764,79 €

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt. Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand:

für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	1 Std. x 84,00€ =	84,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	5 Std. x 70,00€ =	350,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00€ =	<u>61,00 €</u>
Insgesamt		<u>6.259,50 €</u>

Auslagen sind angefallen -

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt		49,00 €
2.3 Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung		842,11 €

Somit werden als Kosten festgesetzt 7.150,61 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 7.150,61 € an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Bernauer

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0055/20/0053929/142X-0007.V

	Anschreiben vom 04.09.2020	2 Blatt
	Deckblatt, Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Register 1	BImSchG –Antragsformulare 1 bis 8	38 Blatt
Register 2	-Bauunterlagen	9 Blatt
	- Übersichtsplan	1 Blatt
	- Flurkarte	1 Blatt
	- Werklageplan	1 Blatt
	- Angaben Grundstücksentwässerung	2 Blatt
	- Brandschutzkonzept vom 18.06.2020	14 Blatt
	- Kostenermittlung	2 Blatt
	- Zeichnung Analysenhaus, Grundriss, Ansichten, Schnitte	1 Blatt
	- Zeichnung Neue Bühne, Kamin BA/BC, Grundriss, Ansichten, Schnitte	1 Blatt
Register 3	Anlagen-und Betriebsbeschreibung	30 Blatt
Register 4	- Werklageplan	1 Blatt
	- Auszug Topographische Karte (1:25.000)	1 Blatt
	- Auszug aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) (1:5000)	1 Blatt
	- Auszug aus der Flurkarte (1:1000)	1 Blatt
	- Aufstellungsplan	1 Blatt
	- Fließbilder	6 Blatt
	- Sicherheitsbericht	141 Blatt
	- Artenschutzprüfung Stufe I nach VV Artenschutz NRW (ASP)	13 Blatt
	- Protokoll zur Artenschutzprüfung (ASP)	2 Blatt
	-Protokoll zur FFH-Verträglichkeitsprüfung	2 Blatt
	- Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht (AZB-VP)	24 Blatt
	- Stoffliste	1 Blatt
	- Zertifikat nach DIN EN 14001	2 Blatt
	- Löschwasserrückhaltekonzept Ruhr Oel, BP Gelsenkirchen und Sabic Polyolefine GmbH, Oktober 2019	26 Blatt



Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0055/20/0053929/142X-0007.V

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)



GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)